

Statuten

Vorbemerkung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist der Text in der männlichen Form abgefasst. Alle Bestimmungen sind selbstverständlich gleichermassen auf weibliche Personen anwendbar.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Ortsverein Hondrich“ (im folgenden „Verein“ genannt) besteht seit dem 2. November 1990 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hondrich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von Anliegen, welche im Interesse der Einwohner der Bäuert Hondrich liegen, namentlich die

- Erhaltung, Planung und Verbesserung des Ortsbildes
- Förderung der Dorfgemeinschaft
- Förderung gemeinnütziger Aktivitäten und Bestrebungen
- Verbesserung der lokalen Verkehrsverhältnisse.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder-Kategorien

¹ Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern und Paarmitgliedern welche das 16. Altersjahr vollendet und Wohnsitz in der Bäuert Hondrich haben oder Besitzer eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung in der Bäuert Hondrich sind.
- Gönnern.
Gönner haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

² Behörden, Organisationen, Vereine etc. können die Mitgliedschaft als Einzelmitglieder erwerben.

Art. 4

Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Beitritt

¹ Beitrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

² Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

¹ durch den Tod des Mitglieds

² durch den Austritt des Mitglieds.

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung erfolgen. Die Erklärung muss bis am 30. November bei einem Vorstandsmitglied eingetroffen sein.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet.

Art. 7

Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

² Ausstehende Mitgliederbeiträge führen ohne weitere Mitteilung zum Ausschluss, wenn

- trotz zweimaliger Mahnung keine Bezahlung erfolgt
- infolge unbekannter Adresse keine Rechnung gestellt werden kann.

³ Ein Ausschluss aus anderen Gründen ist den Betroffenen schriftlich mit Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Ihnen steht die Möglichkeit offen, innert 30 Tagen nach Zustellung (Datum des Poststempels) gegen den Ausschluss Rekurs einzureichen. Im Rekursfall entscheidet die Hauptversammlung endgültig über den Ausschluss.

III. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Hauptversammlung

Art. 9

Ordentliche Hauptversammlung Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der Regel im ersten Quartal statt.

Art. 10

Zuständigkeit Der Hauptversammlung als oberstem Organ des Vereins obliegen die

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenrevision
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Ausserordentliche Hauptversammlung Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden

- auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
- auf Antrag des Vorstandes
- auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
Das Begehren ist schriftlich und mit Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine derart beantragte ausserordentliche Hauptversammlung muss innert 90 Tagen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Art. 12

Einberufung ¹ Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung zusammen mit der Traktandenliste an alle Mitglieder.
² Die Mitglieder müssen spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung im Besitz von Einladung und Traktandenliste sein.

Art. 13

Anträge Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten; sie sind zu traktandieren.

Art. 14

Beschlussfähigkeit ¹ Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sowie zu Anträgen, welche un-

mittelbar mit einem solchen zusammenhängen und an der Hauptversammlung gestellt werden.

² Für Statutenänderungen und für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen.

Art. 15

Abstimmungen,
Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

² Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 16

Vorsitz, Protokoll

¹ Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

² Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung,
Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.

² Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18

Amtsdauer

¹ Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beschränkt sich auf maximal 12 Jahre in Folge.

Art. 19

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

² In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (postalisch und/oder per eMail) erfolgen. Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Art. 20

Aufgaben,
Befugnisse

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Er ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen, der oder die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern bestehen muss.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten zusammen mit dem Kassier.

Art. 21

Finanzkompetenz

Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr. 1'000.- beschliessen.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Aufgaben

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung ihren Bericht sowie ihren Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung vor.

Art. 23
Wahl, Amtsdauer ¹ Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
² Sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

IV. Finanzen

Art. 24
Mitgliederbeiträge ¹ Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
² Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.
³ Ehrenmitglieder schulden ebenfalls keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 25
Sonstige Finanzmittel Im übrigen finanziert sich der Verein aus den Überschüssen von Veranstaltungen, aus Gönnerbeiträgen und aus Spenden.

V. Auflösung des Vereins

Art. 26
Beschlussfassung ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung, an welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
² Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann an einer ausserordentlichen Hauptversammlung die Auflösung des Vereins durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 27
Verwendung des Vereinsvermögens Über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 28
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 29
Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30
Statutenänderungen ¹ Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
² Sie bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31
Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30. März 2007 genehmigt.

Hondrich, 30. März 2007

Ulrich Nyffenegger, Präsident

Kurt von Känel, Sekretär